

Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft (Neufassung)

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß §§ 3 Abs. 5, 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), am 15. Juni 2023 folgende Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft beschlossen.

Präambel

Zu den wichtigsten Aufgaben der Eberhard Karls Universität Tübingen gehört die Pflege, Weiterentwicklung und Vermittlung der Wissenschaften, die das Ziel der Erkenntnisgewinnung und Wahrheitsfindung verfolgen. Dem Prozess des damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeitens sind immanent

- experimentelle und intellektuelle Gewissenhaftigkeit
- unbedingte Redlichkeit in der Anerkennung der Leistung anderer
- uneingeschränkte Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber
- langfristige Dokumentation von Originaldaten
- Nachprüfbarkeit und Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Resultate
- Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Diesen Maximen wissenschaftlicher Ethik, die für alle universitären Disziplinen gleichermaßen gelten, fühlen sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studentinnen und Studenten sowie alle anderen Angehörigen der Eberhard Karls Universität Tübingen uneingeschränkt verpflichtet. Die Einhaltung dieser Grundsätze einer guten wissenschaftlicher Praxis bedarf eines Regelwerks, einer ständigen Förderung von dessen Kenntnis und Anwendung durch die Universitätsmitglieder sowie einer zweckmäßigen Organisation aller Einrichtungen der Universität mit klarer Zuweisung von Verantwortung auf allen organisatorischen Ebenen. Hierzu legt der Senat geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft fest (Abschnitt I). Für den Fall des Verstoßes gegen diese Regelungen definiert der Senat Formen des Umgangs mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Abschnitte II und III).

Rektorat und Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechend dem Erkenntnisgewinn kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Abschnitt I: Fehlverhalten in der Wissenschaft: Begriff, Vorbeugung und Vermeidung

§ 1

(1) Fehlverhalten in der Wissenschaft ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird.

(2) Fehlverhalten in der Wissenschaft kommt insbesondere in Betracht bei

1. Falschangaben durch
 - a) Erfinden von Daten,
 - b) Verfälschung von Daten und Quellen (wie z.B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen, Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung),
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern oder Bewerberinnen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnis, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - c) Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
 - d) Verfälschung des Inhalts,
 - e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - f) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 - g) willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Herausgeberin, Gutachter oder Gutachterin oder Mitautor oder Mitautorin;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch Beschädigung, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - b) arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - c) vorsätzliches Unbrauchbarmachen von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
 - d) unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial,
 - e) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifische anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Fehlverhalten in der Wissenschaft kann sich unter anderem auch ergeben aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um die Fälschung von Daten und Ergebnissen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 2

(1) Die Regelungen der Eberhard Karls Universität zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft umfassen die vier Schwerpunkte:

1. Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit mit langfristiger Datensicherung
2. Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens
3. Weiterbildung zu gutem wissenschaftlichen Arbeiten und Verhalten
4. Diskurskultur zu Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft

(2) Regelungen zur Dokumentation von experimentellen Arbeiten (z.B. Laborjournale) und der dauerhaften Archivierung von Primärdaten (z.B. Datenträger, Aufbewahrungsort) werden von den einzelnen Disziplinen (Fakultäten, Fachbereichen) erarbeitet und soweit wie möglich interfakultär vereinheitlicht.

(3) Die Universität definiert Maßnahmen, die zu einer Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens geeignet sind. Solche Maßnahmen können beispielsweise umfassen die Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen im Rahmen eines für alle Fakultäten verpflichtenden Regelwerks in Anlehnung an Programme der strukturierten Doktorandenausbildung, die stichprobenartige Überprüfung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Dissertationen, oder die Möglichkeit der stichprobenartigen Einsicht in Originaldaten.

(4) Die Universität etabliert ein Weiterbildungskonzept zur Förderung guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens. Dieses umfasst insbesondere die Ausbildung von Studentinnen und Studenten und Doktorandinnen und Doktoranden, die Weiterbildung von Professorinnen und Professoren und Leitungspersonal und die Schulung aller anderen wissenschaftlich und nicht wissenschaftlich tätigen Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Entscheidendes Ziel dieser Maßnahmen ist die Vermittlung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und ihre kontinuierliche Implementierung in das Denken und Handeln aller Mitglieder der Universität.

(5) Die Eberhard Karls Universität bezieht gegen Fehlverhalten in der Wissenschaft öffentlich Position. Im Rahmen der Kompetenzen der zuständigen Universitätsorgane gibt sie Stellungnahmen ab und führt fakultätsinterne, inneruniversitäre und auch öffentliche Veranstaltungen durch. Sie dienen dem Zweck, Transparenz zu schaffen und Verständnis dafür zu wecken, dass ein offener Umgang mit Problemen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft zu dessen Prävention besonders geeignet ist.

Abschnitt II: Umgang mit Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 3

Jede und jeder hat das Recht, bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft eine dafür bestellte Ombudsperson der Universität anzurufen.

§ 4

Der Senat bestellt aus den Professorinnen und Professoren sechs Ombudspersonen sowie eine gleiche Anzahl von stellvertretenden Ombudspersonen auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich. Je zwei Ombudspersonen, jeweils eine weibliche und eine männliche, sowie je zwei stellvertretende Ombudspersonen, jeweils eine weibliche und eine männliche, sollen den Bereichen der Medizin, der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften angehören. Die stellvertretenden Ombudspersonen vertreten die Ombudspersonen bei Abwesenheit oder Besorgnis der Befangenheit im Sinne von §§ 20, 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Mitglieder des Senats, des Universitätsrats, der Leitung des Universitätsklinikums, Dekaninnen oder Dekane und Mitglieder der Untersuchungskommission nach § 7 das Amt der Ombudsperson nicht ausüben.

§ 5

(1) Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, Personen vertraulich unter Beachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes zu beraten, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Sie greifen von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise, gegebenenfalls auch anonym, Kenntnis erhalten.

(2) Die Ombudspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie tauschen ihre Erfahrungen untereinander aus und können darüber unter Wahrung der Vertraulichkeit in geeigneter Form dem Rektorat berichten, soweit sie das für erforderlich halten. Ansonsten ist die Vertraulichkeit des Verfahrens dauerhaft zu wahren und über den Verdacht nur nach Maßgabe von § 6 zu informieren.

(3) Die jeweilige Ombudsperson prüft den konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf seine Bedeutung. Sie vermittelt zwischen den Beteiligten und sorgt, soweit möglich, für eine gütliche Beilegung von Konflikten. Sie berät auch Personen, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, wie sie ihr wissenschaftliches oder persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können. Die Ombudsperson geht in allen Verfahrensschritten vom Grundsatz der Unschuldsvermutung aus, ungeachtet, ob sich zu ihrer Überzeugung ein Verdacht auf das Vorliegen eines Fehlverhaltens bestätigt, der Anlass für ein weiteres Vorgehen nach § 6 gibt. Ist im Interesse aller Beteiligten sollen das Verfahren zügig betrieben werden.

§ 6

(1) Bestätigt sich der Verdacht auf das Vorliegen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft und wird dieser Verdacht auch im Rahmen der Anhörung (s.u., Satz 3) nach Ansicht der Ombudsperson nicht widerlegt, berichtet die Ombudsperson den zuständigen Universitätsgremien (§ 7 bzw. § 9) schriftlich. Hierbei darf sie das ihr von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen Fehlverhaltens in der Wissenschaft handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Eberhard Karls Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. Vor der Übermittlung des Berichts wird die oder der Betroffene, der oder dem ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorgeworfen wird, von der Ombudsperson von den Vorwürfen gegen sie oder ihn schriftlich unterrichtet und unter angemessener Fristsetzung schriftlich oder mündlich angehört; ein Abdruck des vorgesehenen Berichts ist der Unterrichtung der oder des Betroffenen beizufügen. Im Falle mündlicher Anhörung durch die Ombudsperson kann sich die oder der Betroffene von einer Person ihres oder seines Vertrauens begleiten lassen. Das Ergebnis der Anhörung ist durch die Ombudsperson im Falle, dass sich der Verdacht bestätigt, den zuständigen Universitätsgremien bei Übermittlung des Berichts ebenfalls mitzuteilen.

(2) Bestätigt sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht, stellt die Ombudsperson ihre Prüfung formlos ein. Falls die Ombudsperson es für erforderlich hält, kann sie Rektorat, Hinweisgeber und Betroffene darüber informieren.

Abschnitt III: Kommission und Verfahren

§ 7

Der Senat wählt eine Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Drei müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, eines Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG und eines Professorin oder Professor oder wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung sein. Von den Professorinnen oder Professoren soll je eine oder einer den Bereichen der Medizin, der Natur- und der Geisteswissenschaften

angehören; ein Mitglied der Kommission, das nicht Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter ist, muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre. Für jedes Mitglied der Kommission wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen die gleichen oben aufgeführten Eigenschaften haben wie das Mitglied, das sie jeweils vertreten. Auch unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern muss eine Person sein, die die Befähigung zum Richteramt besitzt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

§ 9

Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie wird von allen Universitätsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützt, insbesondere auch bei der Zurverfügungstellung von Sitzungsräumen. Im Interesse aller Beteiligten sollen Verfahren zügig betrieben werden. Für die Vorbereitung und Aufzeichnung der Sitzungen und die Aktenführung trägt die Universitätsverwaltung Sorge; Aufzeichnungen haben der Vertraulichkeit des Verfahrens Rechnung zu tragen und sich im Wesentlichen auf Verfahrensfestlegungen u.ä. zu beschränken. Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung von Fehlverhalten in der Wissenschaft im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt. In diesem Fall kann die Kommission die Untersuchung entsprechend beschränken und gegebenenfalls nicht behandelte Fragestellungen nach Abschluss der in Satz 5 genannten speziellen Verfahren wieder aufnehmen. Ergibt sich im Prüfungsverfahren der Kommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder erhält die Kommission von bereits laufenden Verfahren dieser Art Kenntnis, benachrichtigt die Kommission unverzüglich die Rektorin oder den Rektor und setzt ihre Prüfung vorläufig aus, es sei denn, die Kommission wird von der Rektorin oder dem Rektor aufgrund der Sachlage gebeten, die Prüfung gleichwohl weiterzuführen.

§ 10

Die Kommission führt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Sie lässt sich bei Ihrer Prüfung vom Grundsatz der Unschuldsvermutung leiten, bis zu ihrer Überzeugung Fehlverhalten erwiesen ist. Über Beginn und Ergebnis jedes Verfahrens unterrichtet sie unverzüglich das Rektorat. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 20, 21 und 88 ff., sind entsprechend anzuwenden. Über das Verfahren in der Kommission und über das im Zuge der Arbeit der Kommission Erfahrene ist dauerhaft Vertraulichkeit zu wahren. Soweit zum Schutz eigener Interessen Handlungen oder Informationen notwendig erscheinen, ist dies auf das für den Eigenschutz jeweils erforderliche Maß zu beschränken.

§ 11

Die Ombudspersonen können an jedem Verfahren mit beratender Stimme teilnehmen und erhalten von der Kommission daher Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen. Auf Verlangen der Kommission sind sie zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet.

§ 12

Die Kommission muss der oder dem Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zum Bericht der Ombudsperson innerhalb einer angemessenen Frist geben; dasselbe gilt nach Abschluss der Beratungen vor der

endgültigen Entscheidung der Kommission. Der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber ist ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme vor der Kommission zu geben. Ihre oder seine Identität ist der oder dem Betroffenen nur dann zu offenbaren, wenn diese oder dieser sich andernfalls nicht angemessen verteidigen kann. Betroffene oder Betroffener und Hinweisgeberin oder Hinweisgeber können sich im Falle mündlicher Anhörung durch die Kommission von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen.

§ 13

Die Kommission kann Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen und Zeugen hören. Die Mitglieder der Kommission und hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über alle Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

§ 14

Die Kommission prüft in freier Würdigung der Beweise, ob nach ihrer Überzeugung ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorliegt.

§ 15

Ist ein Fehlverhalten in der Wissenschaft nicht nachgewiesen, so wird das Verfahren durch Beschluss förmlich eingestellt. Den Ombudspersonen, der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber und der oder dem Betroffenen wird die Einstellung des Verfahrens mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Hält die Kommission ein Fehlverhalten in der Wissenschaft für gegeben, stellt sie es in Tatbestand und Bewertung durch Beschluss förmlich fest. Sie kann Empfehlungen an die zuständigen Universitätsorgane zum weiteren Verfahren in der Sache abgeben. Dabei sind Art und Schweregrad des festgestellten Fehlverhaltens sowie die Rechte und Interessen Dritter, insbesondere wenn sie Forschungsvorhaben gefördert oder finanziert haben, mit in die Abwägung einzubeziehen. Die Kommission übersendet ihren Beschluss, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlungen, an das Rektorat, an die Ombudsperson und an die Betroffene oder den Betroffenen. Das Rektorat entscheidet über das weitere Vorgehen und geht, soweit es nicht selbst zuständig ist, auf die zuständigen Universitätsorgane zu.

§ 17

Mit der Übersendung des Beschlusses endet das Verfahren vor der Kommission. Rechtliche Entscheidungen über die Folgen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft treffen die zuständigen Organe.

§ 18

(1) Erachtet das Rektorat wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann es im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

- a) Schriftliche Rüge,
- b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,

- c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Universität getroffen oder der Vertrag von der Universität geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
- d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Universität auf Zeit,
- e) Gegen Angestellte der Universität: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
- f) Gegen Beamtinnen und Beamte der Universität: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
- g) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- h) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
- i) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
- j) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- k) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.

(2) Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse entscheiden jeweils im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten.

(3) Andere als die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in den Dokumenten und Benachrichtigungen nach § 16 nicht empfohlen worden sind.

§ 19

Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung dienen allein der Regelung des hochschulinternen Verfahrens der Universität und verleihen keine subjektiv-öffentlichen Rechte gegenüber der Universität oder ihren Mitgliedern. Dies gilt insbesondere auch für Personen im Sinne von § 3 der Verfahrensordnung.

§ 20

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 21.11.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23 /2013, S. 1004) mit der Ersten Änderungssatzung vom 10.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25 /2016, S. 754) und der Zweiten Änderungssatzung vom 14.12.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2017, S. 464) außer Kraft.

Tübingen, den 15.06.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin